

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Körordnung

Körordnung

gemäß der Satzung des CfBrH

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	3
B	Körklasse I	3
C	Körklasse II	3
D	Zuchtauglichkeit für Border Collies mit Hütenachweis.....	4
E	Zuchtauglichkeit für Hunde mit Einschränkungen	4
F	Zuchtverbot	4
G	Durchführungsbestimmungen.....	4
H	Schlussbestimmungen	5

Körordnung

des Club für Britische Hütehunde e.V.

A Allgemeines

Es ist das Ziel des CfBrH, die von ihm betreuten Rassen nach dem jeweiligen von der F.C.I. anerkannten Standard zu züchten und die Zucht dieser Rassen in der Weise zu fördern, dass gesunde und wesensfeste Rassehunde gezüchtet werden.

Zuchthunde im CfBrH können entweder in "Körklasse I" oder in "Körklasse II" eingestuft werden.

In besonderen Fällen kann eine Zuchttauglichkeit bzw. auch bedingte Zuchttauglichkeit, ggf. verbunden mit Auflagen, durch den Zuchtrichterausschuss ausgesprochen werden.

Körungen und Zuchttauglichkeitsüberprüfungen werden nur von Körmeistern des CfBrH durchgeführt. Für den Hund wird eine ausführliche Beschreibung des Exterieurs mit Angaben zur Widerristhöhe, zum Gebisschluss und ggf. zu Zahnfehlern erstellt. Darüber hinaus wird eine Verhaltensbeurteilung durchgeführt und dokumentiert, welche im Ergebnis eine Freigabe zur Zuchtverwendung beinhalten muss.

Collies und Shelties müssen einen MDR1- Status nach Deletion nt 230 nachweisen.

Körmeister/Körmeisterin

Körmeister sind Spezialzuchtrichter des CfBrH. Nur Körmeister/Körmeisterinnen können Körungen auf Spezialausstellungen des CfBrH, auf rassespezifischen Spezialausstellungen des CfBrH oder Körveranstaltungen des CfBrH durchführen.

Sie werden auf Vorschlag des Leiters Zuchtrichterwesen vom Präsidium zum Körmeister bzw. zur Körmeisterin unter folgenden Grundbedingungen ernannt:

1. Er/sie muss Spezialzuchtrichter/in für alle Rassen des CfBrH sein.
2. Er/sie ist verpflichtet, an allen Richtertagungen und Lehrgängen des CfBrH teilzunehmen.

Nimmt der Körmeister/ die Körmeisterin länger als 3 Jahre oder zweimal hintereinander nicht an einer Zuchtrichtertagung des CfBrH teil, kann ihm/ihr das Amt des Körmeisters auf bestimmte Zeit auf Antrag des Leiters für das Zuchtrichterwesen vom Präsidium entzogen werden.

Der Wiedereinsatz als Körmeister/Körmeisterin durch den Leiter des Zuchtrichterwesens über das Präsidium erfolgt erst dann wieder, wenn der Körmeister bzw. die Körmeisterin an einer erneuten Zuchtrichtertagung teilgenommen hat.

Ein ernannter Körmeister bzw. eine ernannte Körmeisterin kann bei begründeten Vergehen auf Antrag vom Leiter Zuchtrichterwesen vom Präsidium seines Amtes für eine bestimmte Zeit oder für immer enthoben werden.

Nach erfolgter Körung bzw. Einzelkörung oder Körperweigerung werden die Unterlagen vom Körmeister per Einschreiben an die Zuchtbuchstelle zur Eintragung gesandt, die diese nach Eintrag und Bearbeitung an den Eigentümer zurückschickt.

B Körklasse I

- (1) Eintragung in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch oder Register.
- (2) HD-Auswertung „A“.
- (3) Korrekter Gebisschluss und Vollzahnigkeit.
- (4) Augenuntersuchung und Audiometrie:

Collies, Shelties und Border Collies müssen zwischen der sechsten und neunten Lebenswoche „CEA-frei“ befundet worden sein oder altersunabhängig dies durch einen

Gentest nachweisen. Bei einem CEA-Gentest muss zusätzlich eine ophtalmologische Untersuchung mit dem Nachweis „frei von erblichen Augenkrankheiten“ nachgewiesen werden. Wenn weitere ophthalmologische Untersuchungen durchgeführt wurden, dürfen keine erblichen Augenkrankheiten befundet worden sein. Alle anderen Rassen unseres Clubs müssen frei von allen erblichen Augenkrankheiten, – frühestens im Alter von zwölf Monaten – befundet worden sein. Sollte im Welpenalter bei MPP ein positiver Befund vorliegen, kann dieser ab dem 12 Monat noch einmal überprüft und ggf. im Ergebnis korrigiert werden.

Old English Sheepdog müssen audiometrisch untersucht und beidseitig hörend sein.

- (5) Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“, wobei die Bewertung und Formwertnote des Körmeisters während der Körung maßgeblich ist.

C Körklasse II

- (1) Eintragung in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch oder Register.
- (2) HD-Auswertung „A“ oder „B“. Außer bei Border Collies können Hündinnen auch noch mit „C“ zugelassen werden.
- (3) Augenuntersuchung und Audiometrie:
- Collies und Shelties und Border Collies müssen vor der Körung auf CEA untersucht sein. Sie dürfen keine Netzhautablösungen oder intraokuläre Blutungen bzw. kein Kolobom aufweisen.
 - Old English Sheepdog müssen auf erbliche Augenkrankheiten – frühestens im Alter von 12 Monaten – untersucht und für „frei“ befundet sein.
Sie müssen audiometrisch untersucht und beidseitig hörend sein.
 - Welsh Corgi Cardigan müssen – frühestens im Alter von 12 Monaten – auf PRA untersucht sein.
- (4) Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“, wobei die Bewertung und Formwertnote des Körmeisters während der Körung maßgeblich ist. Eine Aufwertung in Körklasse I ist nicht möglich.

D Zuchttauglichkeit für Border Collies mit Hütenachweis

Sollten die Voraussetzungen hinsichtlich der geforderten zwei Ausstellungsbewertungen für eine Körung aus verschiedenen Gründen nicht erbracht werden können, so besteht die Möglichkeit der Einstufung in „zuchttauglich mit Hütenachweis“ für arbeitende Border Collies mit Nachweis eines bestandenen HWT (Collecting Style) oder Trial 1, 2 oder 3. Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) erfolgt durch den Zuchtrichterausschuss (Dreiergremium) des CfBrH. Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten. (Dreifache Körgebühren, Termine des Zuchtrichterausschusses evtl. 2 x pro Jahr)

E Zuchttauglichkeit für Hunde mit Einschränkungen

Sollten Hunde die Ausstellungsvoraussetzungen aufgrund von körperlichen Einschränkungen wie z.B. Verletzung, Amputation oder im Ausland kupierter Rute (bei den Rassen OES bzw. Welsh Corgi Pembroke) nicht erbringen können, besteht die Möglichkeit, diese dem Zuchtrichterausschuss des CfBrH zwecks einer Zuchttauglichkeitsüberprüfung (ZTP) vorzustellen.

Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten.
(Dreifache Körgebühren, Termine des Zuchtrichterausschusses evtl. 2 x pro Jahr)

F Zuchtverbot

Zur Zucht nicht zugelassen werden insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spalt-rachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Katarakt, Kolobom, Entropium, Ektropium, Glaukom, Epilepsie, Hodenfehler, Albinismus, sonstige Fehlfarben, festgestellte

mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD) – wenn vom CfBrH festgelegt, auch andere HD-Grade –, Skelettdeformationen usw.

G Durchführungsbestimmungen

Körungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen dürfen nur durch Körmeister des CfBrH durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen sind: Vorlage der Original-Ahnentafel, HD-Auswertungsergebnis, Nachweis der Augen- und Gesundheitsuntersuchungen (siehe § 8 der gültigen Zuchtordnung (allgemeiner und rassespezifischer Teil)).

Der Nachweis über mindestens zwei Ausstellungsbewertungen.

- (1) Nur auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder speziellen Körveranstaltungen des CfBrH können Hunde einem Körmeister des CfBrH zur Körung vorgestellt werden.

Dafür hat die verantwortliche Landesgruppe (außer auf den rassespezifischen Spezial-Rassehund-Ausstellungen) mindestens einen entsprechenden Körmeister des CfBrH für die Körung vorzusehen.

Für den Hund wird ein Körperbericht einschließlich einer Formwertnote und ausführlicher Beschreibung des Exterieurs sowie Angaben zur Widerristhöhe, zum Gebisschluss und ggf. zu Zahnfehlern erstellt. Darüber hinaus wird eine Verhaltensbeurteilung durchgeführt und dokumentiert, welche im Ergebnis eine Freigabe zur Zuchtverwendung beinhalten muss.

Der Körperbericht mit der vom Körmeister vergebenen Formwertnote bildet die Grundlage der Köreinstufung in Körklasse I oder II. Die vom Körmeister vergebenen Formwertnote ersetzt nicht eine der beiden geforderten Formwertnoten aus den Ausstellungsbewertungen, die als Eingangsvoraussetzungen vorgelegt werden müssen. Kann der Körmeister aufgrund der Qualität, der Kondition oder des Gesundheitszustandes am Tag der Körung nicht mindestens die Formwertnote "sehr gut" vergeben, ist die Körung zu versagen.

Auch in diesem Fall wird das Körformular durch den Körmeister vollständig ausgefüllt und bei der Bewertung der Grund angegeben, warum der Hund nicht zur Zucht zugelassen wurde und die zuchtausschließende Formwertnote wird angegeben.

In diesem Fall kann nur noch durch Vorstellung des Hundes vor dem Zuchtrichterschluss möglicherweise einer Zuchtverwendung mit Auflagen zugestimmt werden.

- (2) Der Hund muss vorher in jedem Fall zweimal mit den entsprechenden Formwertnoten ausgestellt worden sein.

Bei angegliederten Sonderschauen auf internationalen und nationalen Ausstellungen werden generell keine Körungen durchgeführt.

- (3) Einzelkörungen

Körungen außerhalb einer Ausstellung oder Körveranstaltung des CfBrH sind sogenannte Einzelkörungen. Hiervon soll nur in besonderen Fällen in Absprache mit dem entsprechenden Körmeister Gebrauch gemacht werden. Eine besondere Gebühr ist aus diesem Grunde festgelegt.

Ein Verhaltenstest muss vor einem wiederholten Zuchteinsatz noch einmal auf einer Ausstellung oder Körveranstaltung des CfBrH wiederholt werden, damit für alle die gleichen Rahmenbedingungen herrschen.

H Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Körordnung insgesamt nach sich.

- (2) Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. September 2000 tritt diese Ordnung nach Veröffentlichung am 01. April 2001 in Kraft.
- (3) Änderungen bezüglich des Wegfalls der Formwertnote „Gut“ für alle Rassen und des HD-Grades „C“ für Border Collie-Hündinnen bei der Zuchtzulassung wurden auf der Hauptversammlung am 23./24. Februar 2002 beschlossen.

Änderungen bezüglich der Augenuntersuchungen bei Border Collies, OES und Welsh Corgi Cardigan sowie die Verpflichtung, mindestens einen Spezialzuchtrichter des CfBrH für Zuchteinstufungen vorzusehen, wurden auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 15./16. Mai 2004 beschlossen.
- (4) Die Änderungen, die Begriffe Zuchtzulassung usw. durch den Begriff Körung zu ersetzen, das Mindestalter für bestimmte ophthalmologische Untersuchungen von 8 auf 12 Monate festzusetzen und die ersatzweise Anerkennung von DNA-Befunden ist auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 18./19.11.2006 beschlossen. Die neue Körordnung wird im Club-Report Februar 2007 veröffentlicht und tritt zum 1. März 2007 in Kraft.
- (5) Die Änderungen, dass ein Kolobom zuchtausschließend ist und OES nachweislich beidseitig hörend sein müssen, wurde auf der Hauptversammlung am 26./27.03.2011 beschlossen und tritt mit einigen Definitionsanpassungen ab 01.01.2012 in Kraft.
- (6) Erläuterung der Einstufung unter „C Körklasse I (4) Augenuntersuchung und Audiometrie“, dass die Rassen Collie, Sheltie und Border Collie für die Körklasse I auch keine erblichen Augenkrankheiten aufweisen dürfen, wenn dieses über die CEA-Untersuchung hinausgehend festgestellt wurde. Falls im Welpenalter MPP diagnostiziert wurde, kann dieses nach dem 12. Lebensmonat noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden. Datum dieser Erläuterung und Veröffentlichung: Oktober 2012
- (7) Durch Einführung des Verhaltenstests werden Körungen nicht mehr im Anschluss des Richtens mit dem bereits erstellten Richterbericht durchgeführt. Körungen können parallel zu Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder auf diesen nach dem Richten erfolgen. Es wird für jeden Hund ein Körperbericht erstellt und ein Verhaltenstest dokumentiert. Darüber hinaus können auch Körveranstaltungen von den Landesgruppen durchgeführt werden. Zuchtauglichkeitsprüfungen werden durch den Zuchtrichterausschuss für Hunde in begründeten Fällen durchgeführt. Beschluss der erweiterten Präsidiumssitzung im November 2012 mit Inkrafttreten zum 01.04.2013. Durch die HV am 06.04.2014 bestätigt.
- (8) Körungen werden nur noch durch entsprechend ernannte Körmeister durchgeführt. Der vorher benannte Verhaltenstest wird in Verhaltensbeurteilung umbenannt. Die genannten Änderungen wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung am 22./23.04.2017 beschlossen und ist nach Veröffentlichung in Kraft getreten.